

# Ein Unternehmen in Saudi-Arabien gründen / Vertretungsvergabe

Auch bei Investition und Firmengründung im Ausland stehen wir mit Fachwissen und unseren Kontakten an Ihrer Seite

- [Firmengründung in Saudi-Arabien](#)
- [Wir unterstützen bei Gründung und Investition](#)
- [Internationale Abkommen und Investitionsschutz](#)
- [Vertretungsvergabe](#)

## Firmengründung in Saudi-Arabien

Saudi-Arabien ist an ausländischen Investitionen interessiert. Im Rahmen der VISION 2030 will man die Abhängigkeit von Erdöl substantiell reduzieren und neue Einnahmequellen schaffen. Für ausländische Investitionen ist immer eine Lizenz notwendig. Das entsprechende Verfahren ist bei einer eigenen Behörde gebündelt, der Saudi Arabian General Investment Authority (SAGIA), die sich aus Vertretern aller betroffenen Ministerien zusammensetzt.

Ausführliche Informationen zu [Unternehmensgründung, Investitionen und Steuern](#) können Sie beim [AußenwirtschaftsCenter Riyadh](#) anfordern.

## Unternehmensrecht

Firmengründungen unterliegen in Saudi-Arabien den Vorschriften über Auslandsinvestitionen. Diese finden sich hauptsächlich im Auslandsinvestitionsgesetz und dessen Durchführungsverordnung. Allgemeine Bestimmungen enthält auch das Gesellschaftsgesetz.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetze sind:

- Investitionsmöglichkeit in allen Bereichen, sofern nicht ausdrücklich verboten;
- Möglichkeit des Erwerbs von Alleineigentum an lokalen Unternehmen;
- Möglichkeit des Erwerbs von Grund und Boden für Zwecke der Investition;
- Gleichstellung mit lokalen, rein saudischen Unternehmen (inkl. Kredite des saudischen Industrieentwicklungsfonds);
- keine Notwendigkeit eines saudischen Sponsors (Bürgen);
- Körperschaftssteuer von 20% für ausländische Kapitalbeteiligungen;
- keine Beschränkungen für Transfer von Kapital und Gewinnen ins Ausland (außer einer Quellensteuer von 4% - zusätzlich zur Körperschaftssteuer – auf die Repatriierung von Gewinnen).

Für ausländische Investitionen ist immer eine Lizenz notwendig. Das entsprechende Verfahren ist bei einer eigenen Behörde konzentriert, der Saudi Arabian General Investment Authority (SAGIA). SAGIA fungiert gleichzeitig als Investitionsförderungseinrichtung, als Genehmigungs- und als Aufsichtsbehörde.

In bestimmten Bereichen sind ausländische Investitionen ausgeschlossen, darunter Versorgung von Militärdiensten, Herstellung militärischer Produkte, Sicherheits- und Detektivdienste, Ölindustrie (Erforschung, Bohrung und Produktion), Handelsvertretungen auf Provisionsbasis, Transportwesen auf dem Landweg (ausgenommen innerstädtischer Personentransport in Zügen) und andere.

Die Gesellschaftsgründung ist in einigen Fällen an die Erfüllung von Kapital- und Beteiligungsvoraussetzungen geknüpft.

Das Auslandsinvestitionsgesetz gewährt dem ausländischen Investor Zugang zum Saudi Industrial Development Fund (SIDF), der bis zu 75% der Projektkosten auf max. 20 Jahre (u.a. abhängig vom Standort) zinsgünstig finanziert.

Für landwirtschaftliche Projekte bietet der Agricultural Development Fund Ähnliches an.

Weitere Anreize bilden Zollfreiheit auf für die Produktion benötigte Maschinen und Ausrüstung, wie auch Ersatzteile und Rohstoffe, sofern diese nicht in gleichwertiger Qualität im Inland erhältlich sind. In Saudi-Arabien erzeugte oder verarbeitete Waren können ab 40% lokaler Wertsteigerung zollfrei in die umliegenden GCC-Länder exportiert werden (und umgekehrt).

**Unternehmensformen:** Für ausländische Investitionen kommen von den Gesellschaftsformen des saudischen Rechts derzeit vor allem in Frage:

- GmbH (limited liability company),
- unselbstständige Zweigniederlassungen oder
- das Technical & Scientific Office (TSO) in Frage.

Aktiengesellschaften: Die Anforderungen für Aktiengesellschaften wurden im Zug einer Gesetzesänderung 2015 zwar gesenkt, in der Niederlassungspraxis sind diese jedoch nach wie vor selten. Für „freie Berufe“ ist der Abschluss eines Professional Partnerships möglich.

## Saudisierung

Zur Eindämmung der relativen hohen Arbeitslosenrate insbesondere unter Jugendlichen hat die Regierung ein „Saudisierungsprogramm“ beschlossen, wonach ein gewisser Prozentsatz der Angestellten eines Unternehmens die saudische Staatsbürgerschaft besitzen muss. Die geforderte Quote hängt von mehreren Faktoren wie Branche und Firmengröße ab. Dazu wurde eine zunehmend länger werdende Liste von Arbeitsbereichen, die durch Saudis besetzt werden müssen, erstellt.

Im Rahmen eines Ampelsystems (Rot, Gelb und Grün) erhalten Unternehmen je nach Grad des Standes saudischer Mitarbeiter Visa/Arbeiterlaubnis für ausländische Arbeitskräfte bzw. Erledigungen durch Behörden.

## Steuerrecht

Folgende Steuern fallen vor allem an:

- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer (Corporate Income Tax) in Höhe von 20% des Gewinns. Bereiche Erdgas- (30%) und Erdöl (85%).
- Quellensteuer (withholding tax) auf Zahlungen ins Ausland für Leistungserbringung (nicht für reine Warenlieferungen). Deren Höhe beträgt 5% (z.B. Dividenden, Mieten, Versicherungsprämien), 15% (z.B. Leistungen durch ausländisches Mutter- oder Konzernunternehmen) oder 20% (Management-Gebühren). Steuerpflichtig sind alle Personen mit Sitz in Saudi-Arabien und dort begründete Betriebsstätten.

Österreich hat seit 2006 (in Kraft getreten 2008) ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Saudi-Arabien.

- Seit dem 1.1.2018 gilt eine Mehrwertsteuer in Höhe von 5 % auf fast alle Güter und Dienstleistungen.

Speziell für steuerrechtliche Fragen ist die Beratung durch fachkundige lokale Steuerberater unerlässlich.

Darüber hinaus steht Ihnen das AußenwirtschaftsCenter Riyadh für Auskünfte und eine persönliche Beratung zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

## Wir unterstützen bei Gründung und Investition

Damit Ihre Investition im Ausland kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten Sie unsere AußenwirtschaftsCenter bei Gründung und Investition in Ihrem Zielmarkt. Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Das Förderprogramm [go-international](#) erleichtert Ihnen Markteintritt, Marktbearbeitung und die Gründung einer Niederlassung im Ausland und ist Teil der Internationalisierungsoffensive des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Wirtschaftskammer Österreich.

## Investitionsberatung

Irgendwann ist es soweit. Oft erst später, wenn es richtig gut läuft und die Umsätze stimmen. Manchmal gleich, weil man mit sechs Stunden Zeitverschiebung keine zwölf Vertriebspartner an der Leine führen kann. Oft, weil der Markt ein Produkt verlangt, das vor Ort gewartet, assembliert oder mit Ihrem Know-how produziert werden muss.

Die eigene Niederlassung ist immer teuer, aber auch immer Ihr bester Vertriebspartner in einem Exportmarkt. Wenn es so weit ist, dann wissen wir, wie es geht. Firmengründung, Rechtsform, Steuern, Visa für entsandtes Personal, Arbeitsrecht, Versicherungen, Standortwahl, Förderungen, Finanzierungen – wir bereiten Sie vor und helfen Ihnen durch.

Wir haben vor Ihnen in Ihrem Zielmarkt viele andere Unternehmen bei Investitionsentscheidungen begleitet und können deren Erfahrungen an Sie weitergeben. Und das Wichtigste: Unser Netzwerk an kompetenten Dienstleistern kann sich überall sehen lassen und erspart viele leere Kilometer.

Sind Sie bereit? Kontaktieren Sie einfach das [AußenwirtschaftsCenter Riyadh](#).

## Förderungen

Wer sich in einem Auslandsmarkt niederlassen will, muss erst in die Kasse greifen – daran ändern auch guter Service und Beratung nichts. Marketing, Rechtsberatung, Partnersuche: Alles kostet, bevor es etwas bringt. Auch bei guter Vorbereitung gibt es keine Erfolgsgarantie, wenn man Investitions-Neuland betritt.

Die [Direktförderungen](#) aus der Internationalisierungsoffensive [go-international](#) federn Risiken ab und entlasten Unternehmen. Förderbar sind unter

anderem Reise- und Marketingkosten, Honorare lokaler Branchenexpertinnen und -experten, Messe und Kongressteilnahmen, Rechts- und Steuerberatung zum Thema Unternehmensgründung sowie Marktanalysen.

Darüber hinaus bestehen natürlich auch noch andere Förderstellen und Fördermöglichkeiten: Unsere Expertinnen und Experten in den Landeskammern haben den Überblick über viele Fördermaßnahmen und helfen Ihnen, sich im Förderdschungel zurechtzufinden!

## Investitionsschutz

Österreich hat im Laufe der Zeit über 60 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, um österreichische Unternehmen, die im Ausland investieren, vor Benachteiligung und entschädigungsloser Enteignung zu schützen. Insbesondere für kleine Betriebe, die den Schritt ins Ausland wagen, sind diese Abkommen von großer Bedeutung: Sie erhöhen die Rechtssicherheit für im Ausland investierende Unternehmen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlicht eine Liste aller bilateralen österreichischen Investitionsschutzabkommen, einschließlich solcher, die mit anderen EU-Staaten bestehen (Intra-EU-BITs).

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 ist die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die Europäische Union übergegangen (Artikel 207 AEUV). Seither verhandelt auch die EU über Investitionsschutz als Teil von Freihandelsabkommen oder über reine Investitions- und Investitionsschutzabkommen. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin bilaterale Abkommen mit Drittstaaten abschließen, sofern mit diesen Staaten keine europäischen Abkommen verhandelt werden oder geplant sind.

Wir geben Ihnen einen Überblick über die Handels- und Investitionsabkommen der EU mit Drittstaaten.

## Vertretungsvergabe

Das Handelsvertreterrecht Saudi-Arabiens ist im Gegensatz zu den meisten Nachbarländern inhaltlich sehr lückenhaft und daher wenig restriktiv. Es besteht daher zwar weitgehende Vertragsfreiheit, gleichzeitig empfiehlt sich aber unbedingt die detaillierte Ausgestaltung der einzelnen Verträge.

Fragen der Vertretungsvergabe haben in Saudi-Arabien hohe praktische Relevanz, da Ausländern die Gesellschaftsgründung zu Handelszwecken grundsätzlich verwehrt bzw. mit extrem hohen Kapitalisierungserfordernissen verbunden ist. Direktverkäufe an saudische Kunden sind zwar zumeist möglich, stellen aber freilich oft keine ausreichende Basis für eine dauerhafte Marktpräsenz dar.

Es bestehen grundsätzlich auch keine Formvorschriften für Vertretungsverträge, außer die für die Registrierung geforderte Schriftlichkeit (die zu Beweis Zwecken ohnehin unbedingt zu empfehlen ist).

Vertreter haben sich innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss im Handelsvertreterregister zu registrieren lassen. Fehlt eine solche Registrierung, bleibt die materielle Wirksamkeit des Vertrages zwar unberührt, es drohen theoretisch Geldstrafen, Schließung der Vertretung, etc. Bei einer erfolgten Registrierung ist der ausländische Prinzipal im Fall der Beendigung des Vertretungsverhältnisses auf die Kooperation des – dann ehemaligen – Vertreters angewiesen.

Das Außenwirtschaftszentrum Riyadh steht österreichischen Unternehmen bei der Suche von Vertretern und für detailliertere Informationen zur Bestellung eines Vertreters, Exklusivität, Tätigkeitsbereich, ersten Rechtsinformationen, gegenseitige Pflichten etc. gerne zur Verfügung.